

Wahlbekanntmachung

für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben

am Sonntag, 8. März 2026

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht für das Wahlgebiet der Stadt Guben folgende Bekanntmachung:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Festsetzung vom 22. Juli 2025 des Landrates des Landkreises Spree-Neiße, als untere Kommunalaufsichtsbehörde, findet die Wahl (Hauptwahl) der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben

am Sonntag, den 8. März 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie die etwaige notwendig werdende Stichwahl

am Sonntag, den 22. März 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermines werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbenden gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Die Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbenden** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, **spätestens bis zum 1. Januar 2026, 12:00 Uhr, bei der Wahlleiterin der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben**, schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
 - a) den Namen, den Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land Brandenburg führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung der Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben
 - e) **der Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** (Einzelwahlvorschlag) darf bei der Bezeichnung nur den Namen der oder des Bewerbenden sowie die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.
2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die oder der Bewerbende benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von der oder dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die oder der Vertretungsberechtigte ist auf Verlangen nachzuweisen.
- Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Der **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. Wichtige Beschränkungen
- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
 - 4.2 Die oder der Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
 - 4.3 Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

1. Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung** gemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
 - c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen** und erklären, dass sie oder er für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und in diesem Sinne für die Verfassung des Landes Brandenburg eintritt.

Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem die Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

2. Zur Wählbarkeit

2.1 Wählbarkeit von **Deutschen sowie Unionsbürgern** zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister

2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- a) Deutsche oder Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
- a) am Tage der Hauptwahl, das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.1.2 Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- a) nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die entsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen

Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

2.1.3 Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- a) eine der vier Voraussetzungen der Ziffer 2.1.2 erfüllt,
- b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen der Wahlleiterin mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Bestimmung der Bewerbenden gemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG

3.1 **Die oder der Bewerbende einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.2 **Die oder der Bewerbende einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (Anhängerinnen- oder Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhänger (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.3 **Die oder der Bewerbende einer Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger, Delegierten sind von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu den Versammlungen zu laden. Jede oder jeder stimmberechtigte Teilnehmende der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerbenden und Delegierten für die Delegiertenversammlungen vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der

Abstimmung beteiligen.

- 3.5 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.

Die Niederschrift muss mindestens von der Leiterin oder dem Leiter der Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmenden unterzeichnet sein (§ 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV). Hierbei haben sie gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen nach § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens einer der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen wenigstens eine der in Ziffern 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Notwendige Unterstützungsunterschriften

- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerbenden oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nicht nach der vorstehenden Ziffer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **56** (Anzahl nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum **31. Dezember 2025, 16:00 Uhr**, bei der zuständigen Wahlbehörde der Stadt

Guben im Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben, zu den allgemeinen Sprechzeiten zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden, die Unterschriftenliste muss in diesen Fällen bis zum **31. Dezember 2025, 16:00 Uhr** bei der Wahlbehörde vorliegen.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr.3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 2.2.1 Die Formblätter werden **auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers** sofort bei der Wahlbehörde Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben aufgelegt. Die Anforderung ist zu richten an die Wahlleiterin der Stadt Guben Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der oder des Bewerbenden anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die oder der Bewerbende gemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist; dies gilt nicht, wenn der Wahlleiterin bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden vorliegt.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson wird die Wahlleiterin unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden nach § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Guben unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbende oder den Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde leisten. Der Antrag ist bis zum **29. Dezember 2025, 16:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner auf dem amtlichen Formblatt der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie am Tag ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **1. Januar 2026, 12:00 Uhr** können die in § 36 Abs. 2 BbgKWahlG aufgeführten Mängel nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs.1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Stadt Guben beschließt am **6. Januar 2026** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 63 i. V. m. § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von der Wahlleiterin beschafft und auf Anforderung im Rathaus, Raum 166, Gasstraße 4, 03172 Guben herausgegeben. Die erforderlichen Vordrucke können von den Wahlvorschlagsträgern auch auf der Internetseite <https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221210> heruntergeladen werden.

Guben, 27.10.2025


Nadine Städter
Wahlleiterin